

Sonderbedingungen der Firma Eberhard, Raith & Partner GmbH zur Veranstalterhaftpflichtversicherung (kurzfristige Veranstaltungen)

1.1 Versichertes Risiko

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Veranstalter von: gemäß Deckblatt.
Zusatzrisiken (z.B. Festzelte, Umzüge, Tribünen, Restauration in eigener Regie, Feuerwerke, sonstige Pyrotechnik) müssen gesondert aufgeführt und berechnet werden.

1.2 Versicherungssummen

a) Veranstalterhaftpflicht

€ 2.000.000,-	für Personenschäden
€ 1.000.000,-	für Sachschäden
€ 100.000,-	für Vermögensschäden

Erhöhung dieser Versicherungssummen auf

a. € 3.000.000,-	für Personenschäden
€ 1.000.000,-	für Sachschäden
€ 100.000,-	für Vermögensschäden
10% Zuschlag auf die Beiträge	

b. € 3.000.000,-	pauschal für Personen- und Sachschäden
€ 100.000,-	für Vermögensschäden
15% Zuschlag auf die Beiträge	

Nachstehende Versicherungssummen stehen im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme zur Verfügung:

€ 20.000,-	für Leitungsschäden
€ 20.000,-	für Tätigkeitsschäden
€ 1.000.000,-	für Mietsachschäden an Immobilien und deren wesentlichen Gebäudebestandteilen infolge Brand, Explosion, Abwasser und Leitungswasser
€ gem. Auftrag	für Mietsachschäden aus sonstigen Ursachen an Immobilien und deren wesentlichen Gebäudebestandteilen.

Die genannten Versicherungssummen stehen für die Veranstaltung zweifach maximiert zur Verfügung.

b) Umweltbasishaftpflicht

Versicherungssumme gem. Ziffer a.)

Die genannten Versicherungssummen stehen für die Veranstaltung einfach zur Verfügung.

1.3 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht:

- aus Vor- und Nacharbeiten der Veranstaltungen (entsprechend der Betriebscharakteristik),

- aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtung im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

- aus der vertraglich übernommenen, gesetzlichen Haftpflicht aus der Verkehrssicherung, vor, während und auch nach den Veranstaltungen,

- aus der vertraglichen übernommenen, gesetzlichen Haftpflicht der Eigentümer bzw. Pächter von Konzertsälen, anderen Räumlichkeiten und Veranstaltungsgeländen, in bzw. auf denen Veranstaltungen stattfinden.

2. Mitversicherte Personen:

2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmers (z.B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen

2.3 der zur Überwachung und zum Ordnungsdienst vor, während und auch nach Veranstaltungen eingesetzten Personen (siehe jedoch Ziffer 1.3).

zu 2.2 und 2.3:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII. handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt wurden.

zu 2.1 und 2.2:

Dies gilt auch für Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Haftpflichtansprüche aus Schäden, im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer erhoben werden.

2.4 Nicht versichert ist

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer und Zuschauer
- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Aufstellen, dem Betrieb und der Unterhaltung von Verkaufsbuden.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bei Arbeiten auf fremden Grundstücken (inkl. Auslieferung) an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung, Anschließen, u.dgl.) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung übernommen hat.

Erläuterung:

Der Einschluß bezieht sich nicht auf § 4 I 6 Abs. 3 (Vertragserfüllungsansprüche), § 4 II 5 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen usw.) AHB. Ebenfalls ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Schäden, die unvermeidbar sind.

Schäden an fremdem Ladegut siehe Ziffer. 3.5.

Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt € 150,--.

3.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von § 4 Ziffer I 6 b AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt € 150,--.

3.3 Kraftfahrzeuge/Arbeitsmaschinen

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

1. motorgetriebenen Kraftfahrzeugen aller Art, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken verkehren.
2. Kraftfahrzeugen (Zugmaschinen, Raupenschlepper, Gabelstapler, usw.) mit nicht mehr als 6 km/h
3. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1, 2 b) und in § 2, 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Betriebsfremden, denen die Kraftfahrzeuge zur Benutzung überlassen werden.

3.4 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim oder infolge Be- und Entladen und bei Eisenbahnwaggons auch aus Anlaß des dazu dienenden Bewegens. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- oder Entladens. Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der Ladung. Dies gilt nicht bei fremdem Ladegut, wenn die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt war oder der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

3.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 1 AHB sowie § 4 Ziffer I 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Räumlichkeiten durch Feuer, Explosion und Leitungswasser.

Bei Mitversicherung von Schäden aufgrund sonstiger Ursachen an Immobilien und deren wesentlichen Gebäudebestandteilen ist die Versicherungssumme begrenzt auf die im Auftrag genannte Summe (max. € 50.000,--). Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Bestuhlung.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung nur Anwendung, soweit es sich um Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und Grundstücken) durch Feuer und Explosion handelt.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung. Ferner sind nicht versichert Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. Soweit bereits anderweitiger Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallende Rückgriffsansprüche.

Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt € 250,--

4. Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 4.1 aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die nicht dem in Ziffer 1.1 beschriebenen Betriebscharakter zuzurechnen sind.
- 4.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch

1. eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
2. eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers, eines Mitversicherten oder einer von ihnen bestellten oder beauftragten Person an einem Kfz, Kfz-Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Kfz ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 4.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 4.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge,
- 4.5 wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (einschl. Sprengungen, Funkenflug und Explosion) auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Umweltschäden handelt.
- 4.6 Nicht versichert wird die Haftpflicht
 - a) aus Schäden an Kommissionsware,
 - b) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen,
 - c) wegen Schäden infolge bewußt vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen (Obliegenheit).

5. Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbe-

dingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 5.1 Wenn die Aufgaben nach Fachgebieten oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt sind, tritt der Versicherer dann für den Schaden ein, wenn das Schadenereignis vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.
- 5.2. Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind oder der schadenverursachende Arge-Partner nicht zu ermitteln ist, bleibt die Ersatzquote des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht; bei fehlender prozentualer Aufteilung gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Arge-Partner.
- 5.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten haben.
- 5.4. Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme, wenn über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

6. Beitrag

Der Beitragssatz ergibt sich gemäß der Rückseite des Antrages bzw. unseres Angebotes zur Veranstalterhaftpflicht-Versicherung.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach der Veranstaltung die verkaufte Kartenmenge zu melden sofern diese von der angegebenen Menge abweicht. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, so ist der Versicherer dazu berechtigt, einen Betrag in Höhe des bereits gezahlten Beitrags nachzuerheben (§ 8 II 3 AHB).

7. Verlängerung

Der Versicherungsvertrag endet automatisch zum angegebenen Zeitpunkt. Eine erneute Kündigung ist nicht nötig.